



Satzung der Reitsportgemeinschaft Köln von 2003 e.V. (Stand: 07.05.2022)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitsportgemeinschaft Köln von 2003 e.V.“ und ist in das Vereinsregister Köln unter der Nummer 14266 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Widdersdorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
- 1.2. die Ausbildung von Reitenden, Fahrenden und Pferden in allen Disziplinen.
- 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
- 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
- 1.5. die Vertretung der Mitgliedschaft gegenüber allen Behörden und Organisationen sowie im Kreisreiterverband.
- 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Ortsgebiet.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 6. **Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).
-

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengruppen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei minderjährigen Mitgliedern bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO (Leistungsprüfungsordnung) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) hinzufügen.

Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über die Ablehnung ist der Antragstellerin schriftlich zu informieren. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Fördernde Mitglieder

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport sowie die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbands, des Landesverbands und der FN. Insbesondere unterwerfen sich die Mitglieder der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 2.1. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen sowie dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse und Änderungen unverzüglich mitzuteilen;
- 2.2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge durch Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung zu bezahlen und dem Verein Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen;
- 2.3. keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
- 2.4. bezüglich der Ihnen anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 2.4.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen;
 - 2.4.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 2.4.3. die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren.
- 2.5. die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Verstöße gegen die LPO können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reitende und/oder Pferd geahndet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beendigungsarten

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich unsportlich verhält. Ein Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist nach zweimaliger Mahnung und Überschreiten einer Frist von zwei Monaten möglich.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegeld und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt über das Banklastschriftinzugsverfahren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands auch virtuell (Online-Präsenzversammlung) oder als Kombination aus Präsenz- und virtueller Veranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand hat die Art der Durchführung in der Einladung mitzuteilen.

2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist von dem*der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Die Einladung wird an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse elektronisch zugestellt.

3. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der

Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Versammlung die Anträge bekannt zu geben.

5. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine Wahl per Stimmzettel durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnet. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterschreiben und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfenden
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer*in

d) dem/der Kassenwart*in

e) dem/der Sportwart*in

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

§ 12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitgliedschaften, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann eine Vergütung für Vereins- und Organämter beschließen, jedoch nur im Rahmen der finanziellen Mittel und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Ausrichtung des Vereins.
3. Mitglieder und Mitarbeitende haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.